

Arbeitsrecht

(Nr. 212/2004)

Formulierung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses - Beweislast

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis eine gut durchschnittliche Gesamtleistung bescheinigt, hat der Arbeitnehmer die Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die eine bessere Schlussbeurteilung rechtfertigen sollen.

Urteil des BAG vom 14. Oktober 2003
Aktenzeichen: 9 AZR 12/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 27 vom 05. Juli 2004
05.07.2004